

unterhalten haben, sondern auch über bedeutendere Fragen, dann läßt sich wohl denken, daß Pibo unter anderem eben auf jene Reformgedanken Siegfrieds I. von Mainz zu sprechen kam, die einst gegen Fulda, Hersfeld und den thüringischen Adel durchgesetzt werden sollten. Pibo hatte noch als königlicher Kanzler den Mühlhäuser Vorvertrag von 1069 neben Benno II. von Osnabrück bezeugt. Bald nach dem Empfang von Pibos Geschenk, im Jahre 1098, verließ Robert mit einigen seiner Mönche (unter ihnen Alberich und Stephan Harding) Molesme, um das „neue Kloster“, Cîteaux, zu gründen¹¹². Er war nicht der einzige, der in Toul Mainzer Anregungen aufgenommen hat. Bei der Reform der Abtei St. Martin in Tournai legte Odo von Cambrai großen Wert darauf, daß die Mönche keine Kirchen, Altäre oder Zehnte besitzen, sondern nur von ihrer Hände Arbeit leben sollten. Giles Constable setzte diese Grundlinie einer monastischen Erneuerung vom Ende des 11. Jahrhunderts mit Recht in Parallele zu den Bestrebungen Roberts von Molesme¹¹³. Odo war jedoch, bevor er um 1087 nach Tournai ging, unter Bischof Pibo Scholaster in Toul gewesen¹¹⁴. Also darf Pibo von Toul als Vermittler der Mainzer Zehntauffassung für Odo von Cambrai und Robert von Molesme gelten¹¹⁵.

¹¹²) Eine größere Wahrscheinlichkeit des Jahres 1098 gegenüber 1097 vertritt Lackner, Background of Cîteaux S. 261 f.

¹¹³) Constable, Monastic Possession (wie Anm. 95) S. 326.

¹¹⁴) Edouard de Moreau, Histoire de l'église en Belgique 2 (21945) S. 101 f. (mit Hinweisen auf die ältere Literatur), 179, 290 und Anm. 3, auch Choux, L'épiscopat de Pibon (wie Anm. 110) S. 179 ff.

¹¹⁵) Nachträglich sehe ich, daß bereits Walter Schlesinger, Die deutsche Kirche im Sorbenland und die Kirchenverfassung auf westslawischem Boden, Zeitschrift für Ostforschung 1 (1952) S. 368 mit Anm. 150, solche Zweifel an der Zehnterzählung der ‚Querimonia‘ hatte, daß er gerade auch im Hinblick auf sie nichts über die „ursprüngliche Ausstattung“ der sächsischen Bistümer zu sagen vermochte. Zur Vervollständigung sei darauf hingewiesen, daß jetzt Josef Semmler, Zehntgebot und Pfarrtermination in karolingischer Zeit, in: Aus Kirche und Reich. Studien zur Theologie, Politik und Recht im Mittelalter. Festschrift für Friedrich Kempf, ed. Hubert Mordek (1983) S. 33–44, auf S. 41 und 42 f. summarisch auf Salzehnte eingeht, und Kassius Hallinger, Die Anfänge von Cîteaux, in: ebd. S. 225–235, sich mit der Frage der Echtheit von in das ‚Exordium Parvum‘ eingerückten Aktenstücken befaßt. Das hier Ausgeführte wird davon nicht berührt. – Zu Verfasser und geistiger Grundlage der Vita Bennos II. vgl. jetzt Karl Schmid, Der Stifter und sein Gedenken. Die Vita Bennonis als Memorialzeugnis, in: Tradition als historische Kraft, hg. von Norbert Kamp – Joachim Wollasch (1982) S. 297–322. – Wie selbst das zisterziensische Zehntprivileg nicht etwa älteres Recht generell brach, sondern vor Ort jeweils durch den Erwerb von Zehntkirchen gedeckt werden mußte, zeigt jetzt sehr instruktiv Constance H. Berman, Cistercian Development and the Order's Acquisition of Churches and Tithes in Southwestern France, Revue bénédictine 91 (1981) S. 193–203.